

Hauptsatzung der Gemeinde Hartenholm

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 22. Januar 2014 und mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Segeberg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Hartenholm erlassen:

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel

(1) Das Wappen der Gemeinde Hartenholm zeigt:



Unter grünem Schildhaupt, darin drei goldene Tannenzapfen nebeneinander, in Silber ein schwarzes Hirschgeweih.

- (2) Eine Gemeindeflagge wird ebenfalls geführt. Die Gemeindeflagge zeigt auf einem ungleichmäßig in einen schmaleren weißen Streifen oben und einen breiteren grünen Streifen unten geteilten Flaggentuch das Gemeindegewapp in flaggengerechter Tinktur und etwas aus der Mitte nach unten versetzt.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Gemeindegewapp mit der Umschrift "Gemeinde Hartenholm, Kreis Segeberg".
- (4) Die Verwendung des Gemeindegewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2 Einberufung der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung soll mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden.

§ 3 Bürgermeisterin oder Bürgermeister

zu beachten: §§ 16a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50 und 51 (ggf. i.V.m. § 48 Abs. 2),
76, 82, 84, 95 d, 95 f GO)

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
1. Die Einstellung von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 6 TVöD,
 2. Stundungen bis zu einem Betrag von 5.000,-- €,

3. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagungen solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.000,-- € nicht überschritten wird,
4. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 1.000,-- € nicht überschritten wird,
5. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 6.000,-- € nicht übersteigt,
6. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 500,00 € (die Gesamtbelastung 6.000,00 €) nicht übersteigt,
7. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 1.000,-- € nicht übersteigt,
8. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 1.000,-- €,
9. Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 1.000,-- €,
10. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 300,-- € nicht übersteigt,
11. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 6.000,-- €,
12. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 3.000,-- €,
13. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem BauGB bis zur Größe eines Einfamilienhauses in Abstimmung mit der / dem Vorsitzende/n und der/s stellv. Vorsitzende/n des Bau- und Planungsausschusses. Ansonsten entscheidet über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens der Bau- und Planungsausschuss.

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte

(zu beachten: § 22 a Abs. 5 AO)

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Kaltenkirchen-Land kann an den Sitzungen der Gemeindevertretungen und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 5

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16a, 45, 45a, 45b, 46, 59 Abs. 4, 94 Abs. 5, § 95 n Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Finanzausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: Finanzwesen, Prüfung des Jahresabschlusses /
Schlussbilanz,
Grundstücksangelegenheiten, Steuern

b) Wege- und Umweltausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: Wasserversorgung, Umweltfragen, Straßen- und
Wegewesen

c) Sozialausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: Schulwesen, Jugendförderung, Sozialwesen,
Wohnungswesen, Altenbetreuung, Kindergarten,
allgemeine Sportförderung, Büchereiwesen

d) Bau- und Planungsausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: Planung und Entwicklung, Bauwesen, Bauleitplanung

e) Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: Pflege der Außendarstellung der Gemeinde, Information
der
Einwohnerinnen und Einwohner, Kulturförderung

In die Ausschüsse zu a) bis e) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO einschließlich deren Stellvertretende können in die Ausschüsse a) bis e) auch zur Gemeindevertretung wählbare Bürgerinnen und Bürger entsandt werden.
- (4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen

§ 6
Gemeindevertretung
(zu beachten: §§ 27, 28 GO)

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 7
Einwohnerversammlung
(zu beachten: § 16 b GO)

- (1) Die oder der Bürgermeister/in kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der/dem Bürgermeister/in eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekanntzugeben.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die oder der Bürgermeister/in berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen der Mehrheit der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindegangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die ungefähre Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde,
 5. und das Ergebnis der Abstimmung.Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.
- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 8 **Verträge nach § 29 GO**

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, bedürfen der Genehmigung der Gemeindevertretung. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 1.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 100,-- €, hält.

§ 9 **Verpflichtungserklärungen** (zu beachten: § 51 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,-- €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 10 **Veröffentlichungen**

- (1) Satzungen der Gemeinde werden in der Umschau bekanntgemacht.
- (2) Ohne rechtliche Wirkung werden öffentliche Bekanntmachungen darüber hinaus durch Aushang für die Dauer von 14 Tagen an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde, die sich
 - a) am Dorfplatz
 - b) an der Ecke Grüneneck/Schwarzeneckbefinden, veröffentlicht.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

**§ 11
Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 20.08.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 12.06.2013 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung der Landrätin des Kreises Segeberg vom 03.02.2014 erteilt.

Hartenholm, den 27.02.2014



.....
(Fallmeier)
Bürgermeister



Genehmigt
gemäß § 4 Abs. 1
der Gemeindeordnung für Schlesw.-Holstein.

Bad Segeberg, den 03.02.2014

Die Landrätin
des Kreises Segeberg

Az.: L 30.00/ 0020-25

Im Auftrage



(STAMER)